

terre des hommes
Deutschland e.V.
Hilfe für Kinder in Not
Bundesgeschäftsstelle

Ruppenkampstraße 11 a
49084 Osnabrück
Postfach 4126
49031 Osnabrück

Telefon (05 41) 71 01-0
Telefax (05 41) 70 72 33
eMail post@tdh.de
Internet www.tdh.de



Arbeitsgruppe Tübingen/ Arbeitsgruppe Freiburg

Kontaktadressen

Oliver Haller, AG Tübingen
Käthe-Bauer-Weg 19
80686 München
Telefon (0 89) 12 30 25 60;
(01 76) 62 85 54 74
eMail oliver-haller@gmx.de

Stephanie Gantert, AG Freiburg
eMail gantert2012@posteo.de

Stuttgart, 7. Februar 2013

Schulbesuche von Vertretern der Bundeswehr: Standpunkt von terre des hommes

Forderungen

- 1. Die Kooperationsabkommen mit der Bundeswehr müssen gekündigt werden.**
Die Erfahrung zeigt, dass die Bundeswehr bei Schulbesuchen häufig den Militärdienst sehr einseitig darstellt und beispielsweise die Gefahren von Auslandseinsätzen kaum thematisiert.
- 2. Schulbesuche vonseiten der Bundeswehr sollen nur dann erfolgen dürfen, wenn die Kontroversität der Diskussion und die Freiwilligkeit der Teilnahme gewährleistet sind.** Insbesondere muss mindestens ein kritischer Gegenpart zur Diskussion des Themas anwesend sein, etwa ein Experte für Friedenserziehung und Kinderrechte. Auch Eltern müssen eingeladen werden. Weitere Bedingungen werden unten genannt.
- 3. Die Themen Friedensbildung und gewaltfreie Konfliktlösung sollen verbindlich in den Lehrplänen und in der Lehrerausbildung verankert werden.** Ebenso sollen Gewaltpräventionsprogramme wie „Faustlos“ mit Grundschulern und älteren Schülern durchgeführt werden. Schüler sollen möglichst früh lernen, Konflikte gewaltfrei zu lösen.

Mitglied der
internationalen Föderation
terre des hommes

Spendenkonto 700 800 700
Volksbank Osnabrück eG
BLZ 265 900 25

Eintragung
Vereinsregister Osnabrück
Nr. 1870

Mitglied im
Deutschen Paritätischen
Wohlfahrtsverband

Konto 2611-203
Postbank Hamburg
BLZ 200 100 20

Umsatzsteuer-
identifikationsnummer
DE 117 646 214





Erläuterungen zu Forderung 2: Unter welchen Bedingungen dürfen Schulbesuche vonseiten der Bundeswehr erfolgen?

Schulbesuche vonseiten der Bundeswehr sollen nur dann erfolgen dürfen, wenn die Kontroversität der Diskussion und die Freiwilligkeit der Teilnahme gewährleistet sind. Kontroverse Diskussionen mit Soldaten an Schulen sind mit den Kinderrechten vereinbar, wenn strenge Auflagen eingehalten werden, die eine manipulative, einseitige Werbung ausschließen.

- Neben dem Vertreter der Bundeswehr muss mindestens ein kritischer Gegenpart zur Diskussion des Themas gleichzeitig anwesend sein, etwa Vertreter der Friedensbewegung, Kinderrechtsexperten oder kritische Veteranen. Wenn kein Kritiker teilnehmen kann, darf die Veranstaltung nicht stattfinden, da sonst die Kontroversität nicht gewährleistet wäre.
- Die Diskussionsveranstaltung wird rechtzeitig an der Schule angekündigt – mindestens drei Wochen vorher – und muss offen sein für Eltern und andere Interessierte.¹
- Gefahren von Militäreinsätzen für die Soldaten und für die Zivilbevölkerung (z.B. Traumatisierung, Verletzung, Tod) im Einsatzland müssen thematisiert werden.
- Alternativen der gewaltfreien Konfliktlösung müssen thematisiert werden.
- Schülerinnen und Schüler dürfen erst ab einem Mindestalter – zirka 16 Jahren – teilnehmen.
- Schülerinnen und Schüler nehmen freiwillig teil, auch wenn die Schulbesuche während der Unterrichtszeiten stattfinden. Schüler und Eltern müssen darüber informiert werden, dass die Schüler die Möglichkeit haben, Ersatzunterricht zu bekommen, wenn sie nicht teilnehmen wollen.

Bewertung von Angeboten der Bundeswehr außerhalb von Schulen

Auch außerhalb der Schule stattfindende Angebote der Bundeswehr, die sich an Jugendliche richten, sind kritisch zu betrachten (z.B. die POL&IS-Simulation). Sie sollten ebenfalls die oben genannten Kriterien berücksichtigen.



Kasernenbesuche von Minderjährigen sollten grundsätzlich nicht stattfinden, da hier die erforderliche Ausgewogenheit der Meinungen nicht gewährleistet werden kann. Ein realistischer Blick auf den Arbeitsalltag von Soldaten ist zudem durch Kasernenbesuche nicht möglich.

Die Schulen können selber autonom festlegen, ob und unter welchen Bedingungen Soldaten an die Schulen eingeladen werden sollen. terre des hommes regt die Diskussion entsprechender Leitlinien in der Schulkonferenz an.

Begründung

Die Positionen von terre des hommes ergeben sich aus der UN-Kinderrechtskonvention (im Folgenden: UN-KRK) und aus dem Fakultativprotokoll (Zusatzprotokoll) zur UN-KRK betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten. Deutschland hat beide Abkommen ratifiziert.

Die in allen Projektländern weltweit vertretenen Positionen von terre des hommes werden von allen bisherigen Äußerungen des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes in Genf gestützt. Geteilt werden sie unter anderem von allen Kinderrechtsorganisationen (etwa UNICEF, Plan International, World Vision und dem Kinderhilfswerk Kindernothilfe), vielen Menschenrechtsorganisationen, dem Darmstädter Signal und der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft. Ausführliche Erläuterungen zur folgenden Begründung finden sich in dem von dem Völkerrechtler Dr. Hendrik Cremer verfassten, von terre des hommes mit herausgegebenen Schattenbericht Kindersoldaten 2013.²

¹ Vgl. Art. 18 Abs. 1 der UN-Kinderrechtskonvention: „Für die Erziehung und Entwicklung des Kindes sind in erster Linie die Eltern oder gegebenenfalls der Vormund verantwortlich.“

² Hendrik CREMER: Schattenbericht Kindersoldaten 2013, Rautenberg 2013, abrufbar unter <http://www.tdh.de/presse/digitale-pressemappen/schattenbericht-kindersoldaten-2013.html> (Stand: 6. Februar 2013).



Einseitige Information von Minderjährigen durch Vertreter der Bundeswehr kann schwerwiegende Folgen haben

- Anders als in den meisten Vertragsstaaten, die das Zusatzprotokoll zur UN-KRK betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten ratifiziert haben, ist in Deutschland die freiwillige Einberufung von Minderjährigen erlaubt. Im Wehrpflichtgesetz (§ 54 Abs. 1) ist für den freiwilligen Wehrdienst keine Altersgrenze vorgesehen. In Deutschland werden jedes Jahr etwa 1000 17-Jährige in die Bundeswehr aufgenommen.³ Aufgrund der verkürzten Gymnasialzeit erreichend zunehmend Minderjährige vor Eintritt der Volljährigkeit die Hochschulreife. Möglicherweise werden künftig die Bewerberzahlen von Minderjährigen bei der Bundeswehr steigen.⁴
- Einseitige Information von Minderjährigen durch Vertreter der Bundeswehr kann Minderjährige dazu bewegen, sich rekrutieren zu lassen, was schwerwiegende Folgen bis zum Tod haben kann.

Schutzpflicht des Staates gegenüber Minderjährigen gemäß der UN-Kinderrechtskonvention

- Nach Artikel 3 Abs. 1 der UN-KRK ist bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, das Wohl des Kindes vorrangig zu berücksichtigen. In der gegenwärtigen Rekrutierungs- und Informationspraxis der Bundeswehr wird dies missachtet. Die Interessen der Nachwuchsgewinnung der Bundeswehr gehen vor, das Kindeswohl kommt erst an zweiter Stelle.
- Art. 6 Abs. 2 der UN-KRK sieht vor, dass die Vertragsstaaten „in größtmöglichem Umfang das Überleben und die Entwicklung des Kindes [gewährleisten]“. In militärischen Einrichtungen ist dies nicht der Fall.
- Nach Artikel 19 Abs. 1 der UN-KRK treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen, um das Kind vor jeder Form von Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung zu schützen.

³ Stellungnahme von Ralf Willinger, Kinderrechtsexperte von terre des hommes, zum Schattenbericht Kindersoldaten 2013, abrufbar unter <http://www.tdh.de/presse/digitale-pressemappen/schattenbericht-kindersoldaten-2013.html> (Stand: 6. Februar 2013), S. 2.

⁴ Schattenbericht Kindersoldaten 2013, S. 8.



Unvereinbarkeit einseitiger Information über die Bundeswehr mit dem Beutelsbacher Konsens und mit der UN-Kinderrechtskonvention

- Einseitige Information über Militär und Militäreinsätze ist mit dem für alle deutschen Schulen geltenden Beutelsbacher Konsens für politische Bildung unvereinbar, wonach gesellschaftlich kontrovers diskutierte Themen auch im Unterricht kontrovers dargestellt werden müssen und Schüler nicht mit einseitigem Fachwissen überwältigt werden dürfen. Jugendoffiziere der Bundeswehr sind dazu verpflichtet, in Sicherheitsfragen die Position der Bundeswehr zu vertreten. Eine kontroverse Darstellung durch die Jugendoffiziere ist damit nicht möglich.
- Nach Artikel 3 Absatz 3 d des Zusatzprotokolls zur UN-KRK treffen Staaten, die die Einziehung von unter 18-Jährigen zu ihren nationalen Streitkräften gestatten, Schutzmaßnahmen, durch die mindestens gewährleistet wird, dass die Person umfassend über die mit dem Militärdienst verbundenen Pflichten aufgeklärt wird. Mit der umfassenden Aufklärung über die Pflichten muss eine Aufklärung über die Risiken aus den Pflichten beim Militärdienst verbunden sein.⁵

Forderung der Vereinten Nationen nach verstärkten Bemühungen um Menschenrechts- und Friedenserziehung

- Nach Artikel 29 der UN-KRK muss die Bildung des Kindes darauf gerichtet sein, das Kind auf ein verantwortungsbewusstes Leben in einer freien Gesellschaft im Geist der Verständigung, des Friedens und der Freundschaft zwischen den Völkern vorzubereiten.
- „Der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes hat Deutschland 2008 empfohlen, seine Bemühungen darin zu verstärken, dass alle Schulkinder in den Genuss von Menschenrechtserziehung und insbesondere Friedenserziehung kommen und Lehrer diesbezüglich fortgebildet werden [...] Demnach haben die Themen Menschenrechte, Frieden und gewaltlose Konfliktlösungen ein fester Bestandteil im Schulunterricht zu sein.“⁶

⁵ Vgl. Schattenbericht Kindersoldaten 2013, S. 16.

⁶ Schattenbericht Kindersoldaten 2013, S. 10.